

Stellungnahme zu Belangen
des Lärmschutzes
für den Bebauungsplan Nr. 6
("Kleingartenfläche Büldenbarg")
der Gemeinde Ammersbek

erstellt: Dezember 1987

Ingenieurgesellschaft für das Bauwesen Masuch + Olbrisch mbH.
Gewerbering 2, 2000 Oststeinbek b. Hamburg - Tel.: 040/712 10 15

Inhalt

Seite

1.	Aufgabenstellung	1
2.	Örtliche Situation	1
3.	Beurteilung	2
4.	Zusammenfassung und Empfehlungen	4

1. Aufgabenstellung

Um die bestehenden im Besitz der Gemeinde Ammersbek befindlichen Kleingartenflächen in ihrem Bestand zu sichern, hat die Gemeinde beschlossen, für die Flächen "Bültenberg" einen Bebauungsplan gemäß Bundeskleingartengesetz (BKleingG) vom 01.04.1983 aufzustellen.

Aufgabe der vorliegenden Stellungnahme ist es, die Notwendigkeit von Lärmschutzmaßnahmen zu untersuchen.

2. Örtliche Situation

Die zu überplanenden Flächen liegen auf der Ostseite der Hamburger Straße (B 434; ca. 60 m Straßenfront) und nördlich der Straße Bültenberg (ca. 300 m Straßenfront).

An den westlichen Teil schließen sich im Norden die Flächen eines Betonsteinwerks an. Die Fabrikation findet in Hallen statt. Die Betriebsgebäude sind an den nordwestlichen und südöstlichen Grundstücksrändern angeordnet. Der dazwischen liegende Hof dient u.a. der Zwischenlagerung der Fertigprodukte.

Südlich der Straße Bültenberg befindet sich ein Sportgelände mit am Bültenberg gelegenen Parkplätzen.

Die Höhenverhältnisse sind gekennzeichnet durch:

- einen Geländesprung von ca. 1 m zwischen Hamburger Straße und dem - hoch liegenden - Kleingartengelände,
- durch weiteres leichtes Ansteigen des Kleingartengeländes nach Osten hin; auf einer Strecke von ca. 110 m steigt das Gelände auf 5 - 6 m über dem Niveau der Hamburger Straße,
- eine parallel zur Straße Bültenberg verlaufende Einkerbung innerhalb des Kleingartengeländes mit dem erschließenden Mittelweg an der tiefsten Stelle des Querschnitts; von dieser Einkerbung aus steigt das Kleingartengelände nach Norden (zum Betriebsgelände des Betonwerks) stärker an als nach Süden (zur Straße Bültenberg hin),

- eine hohe, teilweise mit Stützwänden abgefangene Böschung zwischen dem Kleingartengelände und dem -tiefer liegenden - Gelände des Betonsteinwerks mit einem Höhenunterschied, der von ca. 1 m im Bereich der Betriebszufahrt Hamburger Straße auf ca. 5 - 6 m auf der Ostseite des Betriebsgeländes zunimmt; dieser Höhenunterschied ist offensichtlich auf einen früheren Bodenabbau im Bereich des gesamten Betonwerksgeländes zurückzuführen.

3. Beurteilung

Schallimmissionen betreffende Orientierungswerte werden für Kleingartenflächen nicht genannt. Der Schallschutz unterliegt dem Abwägungsgebot.

Sowohl bei den zu überplanenden Kleingartenflächen als auch bei den angrenzenden - Vorbelastungen darstellenden - Nutzungen (Hamburger Straße, Betonsteinwerk, Sportgelände) handelt es sich um vorhandene Nutzungen. Insofern gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme.

Die Vorbelastungen von der Hamburger Straße lassen sich aus der vorhandenen Verkehrsmenge herleiten. Die DTV-Karte 1985 gibt für die B 434 im Bereich der Hamburger Landesgrenze DTV = 11.303 Kfz/24h (Lkw-Anteil ca. 3,5%) und unmittelbar westlich des Ortseingangs von Bargteheide DTV = 6.285 Kfz/24h (Lkw-Anteil ca. 5,4%) an. Im Bereich des Kleingartengeländes liegt man mit etwa DTV = 10.000 Kfz/24h und einem Lkw-Anteil von 5% (tags und nachts) auf der sicheren Seite. Daraus leiten sich Emissionspegel (25 m Entfernung von der Fahrbahnmitte der Hamburger Straße) von $L_{m,E} = 61/54$ dB(A) her. Durch die Böschungskante ergibt sich - je nach Empfängerhöhe - eine Abschirmungsminderung von bis zu ca. 3 dB(A). Diese Größenordnung der Immissionen stellt - vor allem bei

Berücksichtigung der Tatsache, daß störende und schützenswerte Nutzung bereits vorhanden sind - keine unzumutbare Vorbelastung dar. - Darüberhinaus ist festzuhalten, daß die Verkehrsspitzenzeiten in der Regel nicht mit den Zeiten der Hauptnutzung der Kleingärten zusammenfallen.

Vorbelastungen vom Gelände des Betonwerks sind aufgrund der besonderen Topografie (s.o.) im wesentlichen auf den Nordrand der an die Betriebsflächen angrenzenden Kleingärten beschränkt. Die hohe Böschung bildet eine Abschirmung gegenüber den Hofflächen und den Wänden der Betriebsgebäude. Direkte Sichtverbindung und damit nicht abgeschirmte Schallübertragung besteht vom das Kleingartengelände erschließenden Mittelweg aus nur zu den Dachflächen der am weitesten südöstlich gelegenen Halle auf dem Betriebsgelände des Betonwerks. Von seiten des Betonsteinwerks aus kann der Schallschutz des Kleingartengeländes kaum verbessert werden. - In der Regel kann man außerdem davon ausgehen, daß das Kleingartengelände zu Tageszeiten besucht wird, während der die Arbeit im Betonsteinwerk ruht.

Auch die Lärmimmissionen von dem Spotgelände auf der Südseite der Straße Bültenberg und den ihm zugeordneten Stellplätzen stellen erfahrungsgemäß keine unzumutbare Vorbelastung dar; in ähnlich gelagerten Fällen ergaben sich Beurteilungspegel in der Größenordnung von $L_T = 55$ dB(A). Die Immissionen sind außerdem in der Regel zeitlich begrenzt. Im Bereich der Kleingärten tragen zur Lärminderung das nach Norden zum erschließenden Mittelweg hin abfallende Gelände und die Anordnung der Lauben (entweder abschirmend unmittelbar nördlich der Straße Bültenberg oder nahe der Mulde in der Mitte) bei.

Aufgrund der Größe der Vorbelastungen erscheinen Lärmenschutzmaßnahmen demnach nicht erforderlich.

Daß die Festsetzung von Lärmschutzmaßnahmen darüberhinaus nicht sinnvoll ist, ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

- Aktive Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwand, -wand oder Kombinationen) für den stärksten Lärmerzeuger Hamburger Straße sind wegen der Einmündung der Straße Büldenbarg und der Betriebszufahrt zum Betonwerk auf weniger als 60 m Länge begrenzt. Deshalb und weil das Kleingartengelände nach Osten hin ansteigt, ist ihre Wirksamkeit sehr stark eingeschränkt.
- Die Festsetzung von passiven Lärmschutzmaßnahmen an den Lauben entbehrt einer Grundlage insofern, als die Lauben nicht dem "ständigen Aufenthalt von Menschen" dienen. Eine solche Festsetzung würde eine - nicht erwünschte - Verfestigung der Nutzung der Kleingartenflächen in Richtung Wohnnutzung darstellen.

4. Zusammenfassung und Empfehlungen

Das zu überplanende Kleingartengelände und seine Nachbarschaft (Hamburger Straße, Betonsteinwerk, Sportgelände mit Stellplätzen) stellen bereits vorhandene Nutzungen dar (Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme). Die aus der Nachbarschaft auf das Kleingartengelände einwirkenden Vorbelastungen erreichen nicht das Ausmaß, das die Festsetzung von Lärmschutzmaßnahmen erfordert.

Aktive Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz vor Lärm von der Hamburger Straße als stärkster Lärmquelle scheiden darüberhinaus wegen ihrer stark eingeschränkten Wirksamkeit aus. Passive Lärmschutzmaßnahmen an den Lauben kommen aus grundsätzlichen Erwägungen (Lauben dienen nicht dem ständigen Aufenthalt von Menschen; unerwünschte Verfestigung in Richtung Wohnnutzung) nicht in Frage.

Auch eine denkbare Festsetzung der Neuanpflanzung von Knicks auf dem Kleingartengelände unmittelbar entlang der Straßenbegrenzungslinie der Hamburger Straße sowie entlang der Grundstücksgrenze zum Betonwerk hat in erster Linie die Wirkung einer optischen Abgrenzung. Die lärmindernde Wirkung ist vernachlässigbar.

Oststeinbek, 4. 1. 88

MASUCH + OLBRISCH
INGENIEURGESSELLSCHAFT
FÜR DAS BAUWESEN MBH · VBI
GÖRBERING 2 · 2000 OSTSTEINBEK
b. HAMBURG TELEFON 712 10 15